

Beschluss Nr. 684/2024
Schwyz, 10. September 2024 / ju

Postulat P 6/24: Nein zu einem Bundesasylzentrum im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 24. April 2024 haben Kantonsrat Manuel Mächler und 32 Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«Im Januar 2024 wurde bekannt, dass der Bund gemeinsam mit dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Arth eine Vereinbarung für die Planung eines Bundesasylzentrums (BAZ) am Standort Buosingen in der Gemeinde Arth beschlossen hat. Das geplante Zentrum soll als BAZ ohne Verfahrensfunktion (mit Warte- und Ausreisefunktion) für insgesamt 170 Personen konzipiert sein. Diese BAZ beherbergen ausschliesslich Asylsuchende, deren Asylverfahren dem Dublin-Abkommen unterliegt oder deren Asylanträge abgelehnt wurden. Das bedeutet, dass diese Asylsuchenden dort nur noch auf ihre Abschiebung warten.

Ein dermassen grosses Asylzentrum stellt eine enorme Belastung für die örtliche Bevölkerung dar. Die Ansammlung einer derart grossen Anzahl von Personen, die nur auf ihre Ausweisung warten, wäre für unsere Region und den Kanton Schwyz katastrophal und birgt ein enormes Potenzial für Gewalttaten und damit erhebliche Sicherheitsrisiken.

Die Errichtung eines BAZ unterliegt dem Asylgesetz des Bundes (AsylG), welches gem. Art. 24 Abs. 2 jedoch vorsieht, dass der Bund für die Errichtung solcher Zentren die Kantone und Gemeinden frühzeitig miteinzubeziehen hat.

Basierend auf den umfangreichen und den unüberhörbaren Rückmeldungen vieler Anwohner, Gemeindemitglieder und Bewohner benachbarter Gemeinden sowie einer bedeutenden Mehrheit der Schwyzer Bevölkerung, die nicht direkt über dieses Projekt an der Urne abstimmen können, wird mit diesem Postulat gefordert, dass sich der Regierungsrat im Rahmen der Konsultationen durch den Bund entschieden gegen die Errichtung eines solchen Zentrums aussprechen soll.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) im Jahr 2016 wurde einerseits das Asylverfahren beschleunigt und andererseits das Baubewilligungsverfahren für Bundesasylzentren vereinfacht. Das Schweizer Volk und alle Kantone haben am 5. Juni 2016 der Vorlage zugestimmt.

Die Region Zentral- und Südschweiz ist, wie die anderen fünf Asylregionen der Schweiz, verpflichtet, je 340 Plätze für ein Bundesasylzentrum (BAZ) ohne Verfahrensfunktion bereitzustellen. Diese sind für Personen vorgesehen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde oder die im Rahmen des Schengen-Abkommens in Drittstaaten zurückgeführt werden. Sie werden im Normalfall nicht mehr den kantonalen Asylzentren zugewiesen.

Weiter ist die Region Zentral- und Südschweiz verpflichtet, ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion in der gleichen Grösse bereitzustellen. Solch ein Zentrum wird bereits im Kanton Tessin betrieben. Somit ist klar, dass das BAZ ohne Verfahrensfunktion in der Zentralschweiz zu stehen kommen muss.

Der Regierungsrat hat sich stets gegen ein BAZ für 340 Personen, für welches der Bund zwischenzeitlich den Standort Wintersried vorgesehen hatte, zur Wehr gesetzt. Im Rahmen des weiteren Prozesses hat der Regierungsrat aber signalisiert, Teil der Lösung zu sein.

Das vom Staatssekretariat für Migration (SEM) auf dem Areal des Campingplatzes Buosingen in der Gemeinde Arth geplante Bundesasylzentrum bietet Platz für 170 Personen. Im Vergleich zum früher geplanten Bundesasylzentrum Wintersried in der Gemeinde Schwyz mit 340 Plätzen ist es dem Regierungsrat gelungen, in Verhandlungen mit dem SEM und den übrigen Zentralschweizer Kantonen die Kapazität des Bundesasylzentrums zu halbieren. Zudem konnte vertraglich festgehalten werden, dass kein weiteres BAZ im Hoheitsgebiet des Kanton Schwyz zu stehen kommt. Der Kanton Schwyz hat Erfahrung mit mittelgrossen Durchgangszentren wie jene in Biberbrugg und Morschach. Deshalb hat der Regierungsrat stets darauf gedrängt, kleinere Einheiten für ein BAZ zu schaffen. Diese sind übersichtlicher im Betrieb und entsprechen der Kleinräumigkeit der Zentralschweiz.

Der Bund gewährt dem Kanton Schwyz eine erhebliche Kompensation bei den Asylzuweisungen. Einen Teil davon gibt der Kanton der Standortgemeinde Arth und der angrenzenden Gemeinde Lauerz weiter. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden Arth und Lauerz in Jahren mit durchschnittlichen Asylzahlen kaum mehr Asylsuchende aufnehmen müssen. Der andere Teil der Kompensation verbleibt beim Kanton, wodurch alle Schwyzer Gemeinden entlastet werden.

2.2 Verfahrensschritte

Das SEM, der Kanton Schwyz und die Gemeinde Arth haben sich Ende November 2023 vertraglich darauf geeinigt, dass die drei Parteien im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche die notwendigen Rahmenbedingungen für einen sicheren, reibungslosen und effizienten Betrieb des BAZ mit 170 Unterkunftsplätzen schaffen. Dazu gehören namentlich die Regelung der Zusammenarbeit, des Betriebs, der Betreuung und Beschäftigung sowie der Sicherheit.

Im Juni 2024 wurde der Kaufvertrag des Grundstücks in Buosingen zwischen der Eigentümerschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft verkündet. Der Grundbucheintrag erfolgt per Ende Jahr. Als nächster Schritt wird das SEM das Verfahren zur Aufnahme des Buosinger Areals

in den Sachplan Asyl einleiten. Der Standort Wintersried wird stattdessen aus dem Sachplan gelöscht. Im Rahmen des Sachplanverfahrens können sich Bundesämter, der Kanton sowie die Gemeinde und Bevölkerung zum Standort äussern.

Im anschliessenden Plangenehmigungsverfahren findet die öffentliche Auflage der Projektunterlagen in der Standortgemeinde statt, womit das individuelle Beschwerderecht gewahrt wird. Da mit Einsprachen zu rechnen ist, werden letztlich wohl die Gerichte entscheiden. Ausserdem muss das eidgenössische Parlament noch den entsprechenden Baukredit sprechen.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat spricht sich dagegen aus, das Postulat erheblich zu erklären. Dies aus folgenden Gründen:

2.3.1 Verhandlungsergebnis nicht gefährden

Der Regierungsrat konnte im Rahmen der Verhandlungen mit dem Bund wichtige Zusicherungen erzielen. Diese Zusicherungen wären bei einer Erheblicherklärung in Frage gestellt.

- Ein 170er-Zentrum anstelle eines 340er-Zentrums im Kanton Schwyz;
- Das zweite 170er-Zentrum kommt in einem anderen Zentralschweizer Kanton zu stehen;
- Keine weiteren BAZ im Kanton Schwyz;
- Entlassung des Standortes Wintersried mit 340 Plätzen aus dem Sachplan Asyl.

2.3.2 Verbundaufgabe innerhalb der Asylregion Zentral- und Südschweiz

Die Asylregion Zentral- und Südschweiz und damit auch der Kanton Schwyz sind verpflichtet, bei der Umsetzung des bundesrechtlich festgelegten Asylverfahrens ihren Anteil zu leisten. In der Asylregion Zentral- und Südschweiz wird heute im Kanton Tessin ein neues BAZ mit Verfahrensfunktion mit 340 Plätzen betrieben. Obwalden (Glaubenberg) ist befristet Standortkanton für ein BAZ ohne Verfahrensfunktion mit 340 Plätzen. Gleiches gilt für den Kanton Zug (Menzingen mit 120 Plätzen) und den Kanton Luzern (Emmen mit 200 Plätzen).

Auf Antrag des Kantons Schwyz konnten die Zentralschweizer Kantone beim Bund erreichen, dass in der Zentralschweiz als einzige Region in der Schweiz zwei 170er-Zentren anstelle eines 340er-Zentrums errichtet werden. Zudem konnte sich der Regierungsrat bis dato erfolgreich gegen ein grosses BAZ in Wintersried wehren, zumal noch ein zweiter Standort für ein 170er-BAZ in der Zentralschweiz festgelegt werden muss.

2.3.3 Aktiv einbringen und Einfluss nehmen

Mit einer generell ablehnenden Haltung nähme sich der Kanton die Möglichkeit, gezielt Einfluss auf die weitere Projektausarbeitung zu nehmen. Der Regierungsrat möchte sich aktiv und frühzeitig in die konkrete Umsetzung (Infrastruktur, Betreuungskonzept usw.) einbringen, um seine Forderungen hinsichtlich Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung bestmöglich durchsetzen zu können.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 6/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

